



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbmd

FACHBEREICH MEDIA

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Information Science Bachelor of Science

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule	4
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen.....	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten	6
Anlage 1	Regelstudienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	
Anlage 4	Praxisordnung	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Information Science der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Information Science. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO in der Fassung vom 30. Januar 2018.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Information Science befähigt. Sie qualifizieren sich damit als Expertinnen und Experten im professionellen Umgang mit Daten, Informationen und Wissen in Organisationen wie Unternehmen, Medieninstitutionen, Forschungsinstitutionen, öffentlicher Verwaltung und Bibliotheken. Diese Organisationen stehen vor der Herausforderung, mit den Informationen in immer größeren und komplexeren Datenmengen umzugehen.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung erbringen die Absolventinnen und Absolventen den Nachweis, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen kennen und nutzen Theorien, Prinzipien, Methoden und Systeme, mit denen aus Daten Information gewonnen, strukturiert, gespeichert, verwaltet und für den Menschen aufbereitet werden. Sie können Informationssysteme, Informationstechnologien und Informationsprodukte konzipieren, gestalten und für komplexe Informationsaufgaben entwickeln, einführen, anwenden und warten. Sie sind in der Lage, datenanalytische, informatische, sprachtechnologische, betriebswirtschaftliche und bibliothekarische Ansätze mit Methoden und Modellen der Information Science zu verknüpfen und diese mehrwertbringend in Anwendungen einzusetzen. Sie kennen den Transformationsprozess von der Datenerhebung über maschinelle Daten- und Informationsverarbeitung bis hin zu menschlichen Wahrnehmungs- und Kognitionsprozessen der Informationsaufnahme und können diesen nutzen. Sie sind in der Lage, Methoden der empirischen Forschung, der Mensch-Computer-Interaktion und der Datenvisualisierung adäquat und zielgerichtet anzuwenden.
- (4) Neben den fachlichen Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen analytisch denken, Methoden und Modelle anwenden und sich kritisch und fachübergreifend mit Themen auseinandersetzen. Sie können wissenschaftliche Texte erläutern, zusammenfassen, analysieren und verfassen. Sie können in Gruppen zusammenarbeiten und entsprechende Verantwortlichkeiten eigenständig zuordnen. Durch ihre Erfahrungen im problembasierten Lernen können sie Probleme identifizieren, Lösungswege eigenständig entwickeln und diese anwenden. Sie können Konzepte des Zeitmanagements anwenden und ihre Zeit effizient und effektiv nutzen. Sie sind in der Lage ihre Ergebnisse adäquat und zielgerichtet mit elektronischen Mitteln zu kommunizieren und zu präsentieren. Sie können sich selbst einschätzen, ihre Stärken darstellen und auch ohne elektronische Hilfsmittel adäquat und zielgerichtet kommunizieren.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch (Anlage 5). Das Regelstudienprogramm sieht in den ersten drei Semestern ein allgemeines Pflichtstudium vor. Im vierten und fünften Semester sind ausschließlich Wahlpflichtmodule vorgesehen. Das Praxismodul soll im sechsten Semester abgeschlossen werden. Das Abschlussmodul ist ebenfalls für das sechste Semester vorgesehen.
- (2) In den ersten drei Semestern werden notwendige und kanonische Grundlagen aus den Bereichen Informationswissenschaft, Informatik, Informationsmanagement, Empirie, wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement vermittelt. Sie werden in den Wahlpflichtmodulen des vierten und fünften Semesters in unterschiedlichen Kontexten an der Hochschule angewendet und vertieft. Studierende können in dieser Phase die in § 9 beschriebenen besonderen Qualifikationen erwerben, die nach § 24 Abs. 1 ABPO im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden können. Im Praxismodul werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in berufstypischen Zusammenhängen angewendet und reflektiert.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Struktur des Wahlpflichtangebotes ist als Anlage 2 beigefügt. Im vierten und fünften Semester sieht das Regelstudienprogramm je ein WP-Projektmodul mit 10 CP, und je vier WP-Module mit 5 CP vor.
- (2) Die Wahlpflichtmodule des Studiengangs gliedern sich in drei Gruppen:
 - a. WP-Module mit 5 CP und in der Regel 4 SWS Präsenzzeit
 - b. WP-Projektmodule nach § 4 Abs. 1 ABPO mit 10 CP und in der Regel 4 SWS Präsenzzeit
 - c. WP-Teilmodule mit 2,5 CP nach § 5 Abs. 3 ABPO, die zu WP-Modulen mit 5 CP zusammengesetzt werden.
- (3) In begründeten Fällen kann ein WP-Modul mit 5 CP oder WP-Teilmodul mit 2,5 CP in ein WP-Projektmodul mit insgesamt 10 CP als Teilmodul integriert werden. Die zusammengesetzten Wahlpflichtmodule nach § 5 Abs. 3 ABPO werden mit einer zusammenfassenden Bezeichnung und der ermittelten Modulnote als Zeugnis aufgeführt.
- (4) In Einzelfällen kann die Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Studiengebiets als individuelles WP-Projektmodul mit 10 CP anerkannt werden. Solche individuellen Projekte müssen vor Beginn durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor mit Angaben zu Inhalt, Beginn, Umfang und Leistungsnachweis beim Prüfungsausschuss gemeldet werden.
- (5) Für die Zulassung zu den WP-Projektmodulen und den WP-Modulen müssen alle Module des ersten Semesters des Regelstudienprogramms bestanden sein. In der Regel müssen für die Zulassung weitere Module des zweiten und dritten Semesters des Regelstudienprogramms bestanden sein, die in den Modulbeschreibungen als notwendige Voraussetzungen genannt sind.
- (6) Studierende können als besondere Qualifikation (§ 24 Abs. 1 ABPO) die Studienrichtung Bibliothekswissenschaft (Library Science) erwerben. Dazu werden WP-Module, WP-Projektmodule und WP-Teilmodule in der Modulbeschreibung als für diese Studienrichtung relevant gekennzeichnet. Für die besondere Qualifikation müssen diese Module mindestens 50 CP zur Gesamtbewertung der akademischen Prüfung beitragen. Weiter muss die Abschlussarbeit ein Thema aus dem Gebiet der Bibliothekswissenschaft (Library Science) behandeln. Diesen Studierenden wird zugleich empfohlen, ihre berufspraktische Phase in einer Bibliothek zu absolvieren.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul des Studiengangs nach § 7 ABPO soll im sechsten Semester abgeschlossen werden. Die berufspraktische Phase hat einen Umfang von 360 Arbeitsstunden, die in Vollzeit oder studienbegleitend in Teilzeit bei mindestens 15 Stunden pro Woche absolviert werden können. Das Praxismodul enthält eine begleitende Lehrveranstaltung. Die berufspraktische Phase kann geteilt werden, jedoch in höchstens zwei jeweils zusammenhängende Zeiträume und bei höchstens zwei Praktikumsstellen. Die BPP kann vor dem sechsten Semester begonnen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Praxismodul muss bei der oder dem Praxisbeauftragten beantragt werden. Für die Zulassung müssen die im Regelstudienprogramm für die ersten drei Semester vorgesehenen Module bestanden sein.
- (3) Die oder der Praxisbeauftragte benennt im Auftrag des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. einen Betreuer nach § 7 Abs. 4 ABPO, die oder der auch die Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 ABPO bzw. der Modulbeschreibung abnimmt. Das Praxismodul ist unbenotet und geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 15 Abs. 6 ABPO ein.
- (4) Näheres regelt Anlage 4 (Praxisordnung) dieser BBPO.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Zum erstmaligen Ablegen einer Modulprüfung in Pflichtmodulen müssen sich Studierende gemäß § 14 Abs. 2 ABPO anmelden. Für die An- und Abmeldung wird dabei in der Regel das elektronische Prüfungsverwaltungssystem genutzt. Andere Benachrichtigungen nach § 14 ABPO können über die studentischen E-Mail-Adressen der Hochschule Darmstadt verschickt werden.

Termine und Verfahren werden vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgelegt und bekannt gegeben.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul nach § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt wird als Bachelormodul bezeichnet. Es besteht aus der Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich Information Science selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (4) Bei der Zulassung zur Bachelorarbeit müssen alle im Regelstudienprogramm für die ersten fünf Semester vorgesehenen Module mit Ausnahme von höchstens zwei Wahlpflichtmodulen bestanden sein.
- (5) Zum Bachelormodul müssen sich die Studierenden nach § 22 Abs. 3 ABPO melden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel schriftlich. Form, Verfahren und Fristen der Anmeldung zur Bachelorarbeit werden vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgesetzt und per Aushang oder über geeignete elektronische Informationssysteme bekannt gegeben. Dabei können Termine vorgegeben werden, zu denen eine Anmeldung möglich ist. In diesem Fall ist pro Semester mindestens ein Termin vorzusehen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gedruckten und gebundenen Ausfertigungen, denen jeweils eine elektronische Version in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen archivtauglichen Format (z. B. PDF/A) auf einem geeigneten digitalen Datenträger beigelegt ist, im Fachbereichssekretariat einzureichen. Abschlussarbeiten in deutscher Sprache müssen eine englische Zusammenfassung enthalten, Abschlussarbeiten, die nach § 22 Abs. 8 ABPO nicht auf Deutsch eingereicht werden, müssen eine deutsche Zusammenfassung enthalten. Als Erklärung nach § 22 Abs. 9 ABPO soll die vom Prüfungsausschuss jeweils aktuell zur Verfügung gestellte Erklärung oder eine Erklärung gleichen Inhalts verwendet werden.
- (7) Wenn Studierende mehr Wahlpflichtmodule absolviert haben, als für das Regelstudienprogramm benötigt werden, ist bei der Abgabe der Abschlussarbeit eine Erklärung über deren Verwendung nach § 5 Abs. 6 ABPO vorzulegen.
- (8) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit nach § 23 Abs. 6 ABPO dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von höchstens 15 Minuten. Es gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 ABPO.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen nach §17 Abs. 6 ABPO ist pro Studentin bzw. Student auf zwei beschränkt.
- (2) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 30 CP aus dem Pflichtbereich des Studiengangs erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 15 Abs. 6 ABPO geht das Abschlussmodul mit doppeltem Gewicht ein.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen nach den Besonderen Bestimmungen (BBPO) des Studiengangs Informationswissenschaft von 2011 an der Hochschule Darmstadt studiert haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung von 2011 geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (4) Beim Wechsel aus der Prüfungsordnung (BBPO) von 2011 in diese BBPO werden Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Dieburg, 6.11.2018

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Das Regelstudienprogramm sieht in den ersten drei Semestern ein allgemeines Pflichtstudium vor. Im vierten und fünften Semester sind ausschließlich Wahlpflichtmodule vorgesehen (vgl. hierzu die folgende Anlage 2). Das Praxismodul und das Abschlussmodul liegen im sechsten Semester.

1. Semester	Einführung in Information Science	Grundlagen der Informatik	Semantik I	Information- und Search-Literacy	Statistik und Empirie	SuK-Modul (Informations- und Datenrecht)
24 SWS	4	4	4	4	4	4
30 CP	5	5	5	5	5	5
2. Semester	Projektmanagement	Webskripting	Semantik II	Linked Data	Datenbanken	Information Behavior
24 SWS	4	4	4	4	4	4
30 CP	5	5	5	5	5	5
3. Semester	Wissenschaftliches Arbeiten	Informationsmanagement	Information Retrieval	Anwendungsentwicklung	Projekt Webentwicklung	
20 SWS	4	4	4	4	4	
30 CP	5	5	5	5	10	
4. Semester	WP-Modul	WP-Modul	WP-Modul	WP-Modul	Projektmodul	
20 SWS	4	4	4	4	4	
30 CP	5	5	5	5	10	
5. Semester	WP-Modul	WP-Modul	WP-Modul	WP-Modul	Projektmodul	
20 SWS	4	4	4	4	4	
30 CP	5	5	5	5	10	
6. Semester	Berufspraktische Phase			Bachelorarbeit		
4 SWS				2		
30 CP				15		

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Die Wahlpflichtmodule des Studiengangs sind WP-Module mit 5 CP und in der Regel 4 SWS Präsenzzeit oder WP-Projektmodule nach § 4 Abs. 1 ABPO mit 10 CP und in der Regel 4 SWS Präsenzzeit. Der aktuelle und vollständige Katalog befindet sich auf der Webseite des Fachbereichs.

WP-Module

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
7101	Bibliothekarische Informationspraxis*	4	5
7102	Bibliotheksstrukturen und bibliothekarische Berufspraxis*	4	5
7103	Medienerschließung*	4	5
7104	Virtuelle Bibliotheksdienstleistungen*	4	5
7105	Bibliothekarische Berufsfelder*	4	5
7106	Digitale Bibliotheken*	4	5
7107	Forschungsdatenmanagement und Datenmodellierung in Bibliotheken*	4	5
7108	Open Access und freie Lizenzen	4	5
7206	Digitale Informationskompetenz	4	5
7310	Methoden der Technischen Dokumentation	4	5
7318	Ethical considerations in Information Science	4	5
7601	Vertiefende und aktuelle IR-Themen	2	2,5
7602	Informationsarchitektur*	4	5
7603	XML und Anwendungen	4	5
7605	Informationssysteme	4	5
7606	Interaktive Web-Applikationen	4	5
7607	Makerspace	4	5
7608	Ontologien im Wissensmanagement	4	5
7610	Linked Data-Anwendungsentwicklung	4	5
7611	Datenbank-Praxis	4	5
7614	Maschinelle Übersetzung	4	5
7615	Grundlagen der Sprachverarbeitung	4	5
7620	Grundlagen der Datenvisualisierung	4	5
7621	Meilensteine der maschinellen Sprachverarbeitung	4	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde

3) CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

* Modul relevant für die besondere Qualifikation Bibliothekswissenschaft

Projektmodule

Anlagen

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
7050	Individuelles Projekt	4	10
7150	Publishing*	4	10
7357	Sprachgenerierung, Dialogsysteme, Roboterjournalismus	4	10
7657	NLP-based Data Science	4	10
7659	Informationsarchitekturen & digitale Prozessabbildungen	4	10
7660	Analyse gesprochener Sprache	4	10
7661	Web User Interfaces	4	10
7662	Angewandte Methoden der Sprachverarbeitung	4	10
7664	Anwendungen der Datenvisualisierung	4	10

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Bachelorzeugnis (Muster)

Frau/Herr Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

hat im Fachbereich Media
im Studiengang Information Science

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Einführung in Information Science	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Semantik I	Note (X,X)	(5 CP)
Semantik II	Note (X,X)	(5 CP)
Information- und Search-Literacy	Note (X,X)	(5 CP)
Statistik und Empirie	Note (X,X)	(5 CP)
Informations- und Datenrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Linked Data	Note (X,X)	(5 CP)
Datenbanken	Note (X,X)	(5 CP)
Information Behavior	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten	Note (X,X)	(5 CP)
Informationsmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Information Retrieval	Note (X,X)	(5 CP)
Anwendungsentwicklung	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Webentwicklung	Note (X,X)	(10 CP)
Praxismodul	unbenotet	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium

über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtbewertung Note (X,X)

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Frau/Herr Vorname Name
 geboren am TT. Monat JJJJ
 in Musterstadt
 hat im Fachbereich Media
 im Studiengang Information Science
 besondere Qualifikation Bibliothekswissenschaft

die Bachelorprüfung abgelegt
 und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
 sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
 European Credit Transfer System (ECTS)
 erworben:

Pflichtmodule

Einführung in Information Science	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Informatik	Note (X,X)	(5 CP)
Semantik I	Note (X,X)	(5 CP)
Semantik II	Note (X,X)	(5 CP)
Information- und Search-Literacy	Note (X,X)	(5 CP)
Statistik und Empirie	Note (X,X)	(5 CP)
Informations- und Datenrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Linked Data	Note (X,X)	(5 CP)
Datenbanken	Note (X,X)	(5 CP)
Information Behavior	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten	Note (X,X)	(5 CP)
Informationsmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Information Retrieval	Note (X,X)	(5 CP)
Anwendungsentwicklung	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Webentwicklung	Note (X,X)	(10 CP)
Praxismodul	unbenotet	(15 CP)

Wahlpflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema Text

Text
wurde bewertet mit Note (X,X) (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180 CP

Gesamtbewertung Note (X,X)

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Anlagen

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Name Vorname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Muster
im Studiengang Musterstudiengang
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad Bachelor of Science

Kurzform B. Sc.

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Praxisordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bachelorstudiengang Information Science an der Hochschule Darmstadt enthält eine berufspraktische Phase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls nach § 7 ABPO und § 10 BBPO und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen (im Folgenden Organisationen genannt). Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer Praxisstelle besteht nicht. Praxisstellen, die von Studierenden selbst gefunden wurden, dürfen nur angetreten werden, wenn sie zuvor der oder dem Praxisbeauftragten vorgelegt und von dieser oder diesem schriftlich als geeignet anerkannt wurden.
- (3) Für die berufspraktische Phase wird zwischen der oder dem Studierenden und der Organisation ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 2 Ziele

Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende die Aufgaben einer Expertin / eines Experten im Bereich Information Science durch eigene praxisbezogene Tätigkeiten kennen lernen. Dazu gehören:

- Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Organisation, die für das Berufsfeld typisch sind.
- Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
- Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
- Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld im Fachgebiet Information Science. Persönliche Kontakte zu Betrieben und Einrichtungen sollen es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Abschlussarbeiten zu finden

§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phase

- (1) Die berufspraktische Phase hat einen Umfang von 360 Arbeitsstunden. Diese können in Vollzeit oder studienbegleitend in Teilzeit bei mindestens 15 Stunden pro Woche unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads über einen entsprechend verlängerten Zeitraum absolviert werden.
- (2) Während der berufspraktischen Phase werden begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen (Begleitstudien) durchgeführt. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung. Diese praxisbegleitenden Veranstaltungen werden von der betreuenden Person nach § 7 Abs. 4 ABPO organisiert und durchgeführt.
- (3) Das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Praxismoduls wird nach § 7 ABPO Abs. 3 durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft, welcher von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor des Fachbereichs oder einer anderen nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigten Person nach § 7 Abs. 4 ABPO als bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Das Praxismodul wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).

§ 4 Praxisbeauftragte/r

Die Studiengangsleitung bestimmt eine Person, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für das Praxismodul (Praxisbeauftragte/r) übernimmt. Der oder dem Praxisbeauftragten obliegt die Organisation der berufspraktischen Phase sowie die Genehmigung der Praxisstellen (§ 6) und der praktischen Tätigkeit (§ 8). Sie oder er berät die Studierenden zu Fragen der berufspraktischen Phase.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Organisation durchgeführt, die die Praxisstelle zur Verfügung stellt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, der oder dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Organisation
 - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer der berufspraktischen Phase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
 - c) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - d) der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeiten der Ausbildung enthält.
 2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Organisation und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich der Organisation und der oder dem Praxisbeauftragten anzuzeigen.

§ 6 Betreuung an den Praxisstellen

Der Praxisbeauftragte bzw. die Praxisbeauftragte benennt für jeden Studierenden oder jede Studierende für die Zeit der berufspraktischen Phase eine Professorin oder einen Professor oder eine andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Person als betreuende Lehrkraft. Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkraft zählen:

- die Unterstützung des/der Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praxisstellen und der Beratung der Studierenden,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- die Prüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß Modulhandbuch (Anlage 5)

§ 7 Praktische Tätigkeiten

Während der berufspraktischen Phase soll an konkreten Aufgabenstellungen mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Einblick in die Lösung praktischer Probleme erhalten und einen selbständigen Beitrag dazu leisten. Dabei ist darauf zu achten, dass Thematik und Aufgaben inhaltlich zum Studiengang passen. Die Arbeiten sollen überwiegend in der Organisation stattfinden. Höchstens 20 % der Arbeiten dürfen im Homeoffice erledigt werden. Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen

- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand

§ 8 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase

Während der berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind aber an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber zu Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, wenn das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgedeckt ist.
- (3) Wird die berufspraktische Phase im Ausland absolviert, sind die Studierenden selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz verantwortlich.

Anlage 5 Modulhandbuch